

Schutz- und Hygienekonzept für die Sporthallen des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen (Stand: 09.09.2020, Version 3)

Dieses Konzept basiert auf dem „Rahmenhygienekonzept Sport“ mit Stand 13.07.2020 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Die Erstellung eines standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes ist gemäß der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen als Betreiber von Sportstätten verbindlich.

Dieses Konzept gilt für die beiden DreifachSporthallen in Weißenburg und Gunzenhausen sowie der EinfachSporthalle in Gunzenhausen sowie die jeweils daran angeschlossenen Freisportflächen.

Allgemeine Regelungen

1. Ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** ist im Indoor- und Outdoorbereich einschließlich der Sanitäreinrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte möglichst zu beachten.
2. Eine **geeignete Mund-Nasen-Bedeckung** ist in geschlossenen Räumen stets zu tragen, ausgenommen bei Ausübung der sportlichen Aktivität. Dies gilt insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei Entnahme/Zurückstellen von Sportgeräten und in Sanitärbereichen (WC).
3. Auf eine **regelmäßige Händehygiene** ist zu achten. Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher werden in den Sanitärräumen bereitgestellt. Händedesinfektionsmittel ist bei Bedarf vom Nutzer selbst mitzubringen.
4. **Vom Sportbetrieb ausgeschlossen** sind
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen (Atemwegserkrankungen) jeder Schwere
 - Personen mit Kontakt zu einem COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen

Sollten Nutzer der Sportstätte (indoor/outdoor) **während des Aufenthalts** Symptome wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben sie diese umgehend zu verlassen.

5. Beim Zutritt und Verlassen der Sportstätte sind **Warteschlangen zu vermeiden**. Das Training ist jeweils so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle verlassen wird, bevor die Teilnehmer des nächsten Trainings diese betreten.
6. Der **Betreiber informiert über diese allgemeinen Regelungen** durch Aushang in den Sporthallen.

Schutzmaßnahmen beim Trainingsbetrieb

1. Die **sportartspezifischen Regelungen** sind durch den jeweiligen Nutzer in einem **eigenen Schutz- und Hygienekonzept** aufzustellen. Hierbei können die Rahmenkonzepte des DOSB und der jeweiligen Spitzenfachverbände als Grundlage dienen. Auf Verlangen ist das Konzept dem Betreiber vorzulegen.
2. Trainingseinheiten in geschlossenen Räumen werden **auf höchstens 120 Minuten beschränkt**. Danach ist ein ausreichender Frischluftaustausch zu gewährleisten. Zwischen den Trainingseinheiten sind Pausen so zu wählen, dass ein Frischluftaustausch stattfinden kann.
3. Die **Gruppengröße** in geschlossenen Räumen ist pro Halleneinheit (HE) auf **max. 20 Teilnehmer** beschränkt. Hat ein Nutzer mehr als eine Halleneinheit gebucht, so gilt eine Teilnehmerzahl von max. 40 (2 HE) bzw. max. 60 (3 HE) Personen. Im Freien besteht keine Beschränkung der Gruppengröße.
4. Der **Sport ist kontaktfrei durchzuführen**; dies gilt nicht
 - a) für das Training der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der **Leistungssportlerinnen und Leistungssportler** der Bundes- und Landeskader,
 - b) unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für das **Training in festen Trainingsgruppen**; dabei darf die Trainingsgruppe in Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, höchstens fünf Personen umfassen,
 - c) für ärztlich verordneten **Rehabilitationssport und Funktionstraining** nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX.
5. Das **gemeinsame Nutzen von Sportgeräten** ist erlaubt (z. B. Zuspielen von Bällen). Vor und nach dem Training ist eine Desinfektion der Sportgeräte erforderlich. Es wird empfohlen, dass sich die Trainingsteilnehmer vor und nach dem Training die Hände waschen/desinfizieren.

6. Um eine **Kontaktpersonenermittlung** im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine **Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit** (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

7. **Zuschauer** sind bis einschl. 18.09.2020 nicht gestattet.

Ab dem 19.09.2020 sind Zuschauer wie folgt gestattet:

a) bei nicht gekennzeichneten Zuschauerplätzen

- max. 100 Personen in der Halle
- max. 200 Personen im Freien

b) bei zugewiesenen und gekennzeichneten Zuschauerplätzen

- max. 200 Personen in der Halle
- max. 400 Personen im Freien

Auf **Stehplätzen ist eine Maske zu tragen**, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Nutzung der Funktionsräume

1. Bei der **Nutzung der innenliegenden Kraft- und Konditionsräume** ist wegen begrenzter Lüftungsmöglichkeit die Nutzung auf **max. 5 Personen beschränkt**. Die Trainingseinheit ist auf **max. 60 Minuten** beschränkt. Die Türen müssen für einen Luftaustausch geöffnet bleiben. Anschließend muss eine **Pause von mindestens 60 Minuten bis zur nächsten Nutzung** zur Gewährleistung eines Luftaustausches eingehalten werden.
2. Die **Umkleidekabinen** dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.

3. Die **Nasszellen (Duschen, Waschbecken und WC) müssen wegen der Hygieneauflagen weiterhin geschlossen bleiben.** Separate WC stehen ausreichend zur Verfügung.

Wettkampfbetrieb

Ein Wettkampfbetrieb (indoor/outdoor) ist bis einschließlich 18.09.2020 nur für kontaktfrei betriebene Sportarten möglich.

Ab dem 19.09.2020 ist auch in Kontaktsportarten wieder ein regulärer Wettkampfbetrieb möglich, auch in geschlossenen Räumen. Bei Kampfsportarten mit einem länger andauernden unmittelbaren Körperkontakt gilt hierbei eine Grenze von max. 20 Sportlerinnen und Sportlern.

Dabei sind **die o. g. Schutzmaßnahmen für den Trainingsbetrieb entsprechend anzuwenden.** Dies gilt insbesondere auch für die Regelung hinsichtlich der Zuschauer.

Reinigungskonzept

1. Die **Reinigung der Sporthallen** erfolgt durch eine vom Betreiber beauftragte Reinigungsfirma. Hierbei wird insbesondere auch auf die Reinigung und Desinfektion von kontaktreichen Oberflächen (z. B. Türgriffe) geachtet.
2. Die **Sportgeräte sind vor und nach Benutzung durch den jeweiligen Nutzer** zu desinfizieren.

Lüftungskonzept

1. Ein **regelmäßiger Luftaustausch** ist zu gewährleisten. Hierbei ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Dementsprechend wird die o. g. Obergrenze an zulässigen Personen pro Trainingseinheit festgelegt.
2. Alle **Möglichkeiten der Durchlüftung** sind zu nutzen. Während des Sportbetriebs sind durch den Nutzer die **zugänglichen Lüftungsöffnungen und Türen, die direkt nach außen führen, zu öffnen und nach Beendigung des Sportbetriebs wieder zu verschließen.**
3. Die Lüftungsanlage selbst wird ausschließlich durch die Hausmeister bedient. Sie wird zur Vermeidung von Erregerübertragung mit möglichst großem Außenluftanteil betrieben. Vorhandene Filter sind regelmäßig zu wechseln.

Das Konzept wird laufend unter Beachtung der aktuell gültigen Regelungen fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung ist jeweils dem Internetauftritt des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu entnehmen.

Ergänzende Informationen sind in den FAQ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration abrufbar:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Bei Rückfragen stehen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Lacher, Tel. 09141/902-312

Herr Tontarra, Tel. 09141/902-309

schulverwaltung@landkreis-wug.de

*Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Sachgebiet 12 – Schulen und Landkreiseinrichtungen
Stand: 09.09.2020, Version 3*

Version	Datum	Änderung	Begründung
3	09.09.2020	Beschränkung Trainingseinheiten auf 120 Minuten (vorher 60 Minuten); Wettkampfbetrieb ab 19.09. auch für Kontaktsportarten erlaubt; Zuschauer in bestimmter Zahl ab 19.09. erlaubt; Sportausübung mit Körperkontakt für u.a. Rehasport erlaubt; Kraftsportraum wieder unter Einschränkung geöffnet; ausreichender Frischluftaustausch zu gewährleisten (vorher: „vollständiger“)	Beschlüsse Ministerrat v. 08.09.2020; Rahmenhygienekonzept Sport v. 13.07.2020
2	08.07.2020	Wettkampfbetrieb auch in geschl. Räumen, sofern kontaktlose Sportart; Training auch mit Körperkontakt wieder erlaubt (bei Nachverfolgbarkeit/feste Gruppen)	Beschluss der Bay. Staatsregierung vom 07.07.2020
1	29.06.2020	Erstmalige Aufstellung	6. BayIfSMV